

Zentrum für Arbeit



Umsetzung des SGB II ...



Jahresbericht 2005



HERAUSGEBER

KREIS COESFELD
Der Landrat
Zentrum für Arbeit
in Zusammenarbeit mit der
Abteilung Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld

© Kreis Coesfeld, im Juli 2006



Der Kreis im Internet: www.kreis-coesfeld.de



Das Zentrum für Arbeit im Internet: www.zentrum-fuer-arbeit.de

Jahresbericht 2005 des Kreises Coesfeld

zur Umsetzung des SGB II



INHALT

Thema	Seite
Vorwort	6
I. Ausgangssituation	7
1. Kommunales Optionsgesetz	7
2. Das Optionsmodell	7
3. Beschluss des Kreistages	8
4. Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende	8
5. Delegationssatzung	8
II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II	9
1. Grundsätze des SGB II	9
2. Leistungsformen	9
2.1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes	9
2.2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	9
III. Integration in den Arbeitsmarkt	10
1. Grundsatz des Förderns	10
2. Arbeitsmarktkonferenz	10
3. Konzept im Kreis Coesfeld	12
3.1. Organisation	13
3.2. Eingangsberatung	13
3.3. Bedarfsfestsetzung	14
3.4. Hilfeplanung	15
3.5. Individuelle Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarung	15
3.6. Maßnahmen	16
3.6.1. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen	17

Thema	Seite	INHALT
3.6.2. Vermittlung	18	
3.6.3. Plus-Jobs	19	
3.6.4. Qualifizierungsmaßnahmen	20	
3.6.5. Förderinstrumente	21	
3.6.6. Existenzgründung	21	
3.6.7. Ausbildungsinitiative	24	
3.6.8. Bewerberforen	25	
3.7. Gender Mainstreaming	26	
IV. Fazit / Perspektiven	27	

VORWORT



Der Kreis Coesfeld hat in 2005 aktiv und erfolgreich an der Vermittlung und Förderung von SGB II - Leistungsempfängern mit dem Ziel der dauerhaften Eingliederung in Beschäftigung gearbeitet.

Insbesondere durch Kooperation zwischen dem Kreis Coesfeld und seinen kreisangehörigen Städten und Gemeinden und in Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Trägern der freien Wohlfahrtspflege und den vor Ort tätigen privaten und sonstigen Maßnahmeträgern konnte eine nachhaltige Eingliederung von Arbeitslosen erreicht werden.

Aus der Sicht des Kreises Coesfeld hat sich das erste Jahr „Option“ gelohnt, denn

- das Reformziel „Leistungen aus einer Hand“ wurde erreicht. Bei Ausübung der Option werden alle zu erbringenden Leistungen von einem kommunalen Träger gebündelt erbracht. Das gleichzeitige Nebeneinander von zwei Aufgabenträgern entfällt.
- die größtmögliche Bürgernähe konnte gewährleistet werden. Durch die Einbeziehung der dem Kreis Coesfeld angehörigen Städte und Gemeinden im Wege einer Delegation ist eine eigenverantwortliche dezentrale Aufgabenerledigung in allen Städten und Gemeinden gewährleistet.
- die bereits seit Jahren bewährten kommunalen Arbeitsmarktstrukturen und das vorhandene Fachwissen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Städten und Gemeinden sowie des Kreises Coesfeld wurden weiter genutzt und bedarfsorientiert ausgebaut.
- durch die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Trägern konnte für eine Vielzahl von Arbeitslosen eine Eingliederung in Arbeit ermöglicht werden.

Coesfeld, im Juni 2006

Konrad Püning
Landrat

I. Ausgangssituation

Die Umsetzung des am 24. Dezember 2003 im Bundestag beschlossenen Sozialgesetzbuches - Zweites Buch (SGB II) - Grundsicherung für Arbeitssuchende (BGBl. I S. 2954) begann im Januar 2004 mit der Einrichtung von verschiedenen Arbeitsgruppen auf Kreis- und Bezirksebene sowie mit dem kommunalen Spitzenverband.

Eine besonders enge Zusammenarbeit der o.g. Akteure war schon deswegen erforderlich, weil der Gesetzgeber nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens zwar zu einem Ergebnis, nicht aber zu einer Lösung gekommen war.

Die Ziele der Arbeitsmarktreform

1. verbesserte Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit,
2. Abbau von Doppelstrukturen und Bürokratie,
3. Bündelung der aktiven und passiven Leistungen und
4. finanzielle Entlastung der Gemeinden

waren angesichts der Zuspitzung der Diskussion um zentrale Lösungen der Bundesagentur für Arbeit bzw. dezentrale/kommunale Lösungen zumindest hinsichtlich der unter 2., 3. und 4. genannten Ziele allenfalls ansatzweise erreicht worden.

1. Kommunales Optionsgesetz

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalen Optionsgesetzes (Gesetz vom 30. Juli 2004) und der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe zum 01. Januar 2005 standen Bund, Länder und Kommunen vor der Herausforderung, in kürzester Zeit das zur Umsetzung des Gesetzes Erforderliche auf den Weg zu bringen. Für den Kreis Coesfeld war hierbei zunächst zu prüfen, welche Voraussetzungen zu schaffen waren, um die Umsetzung des Gesetzes im Kreis Coesfeld zu ermöglichen.

2. Das Optionsmodell

Auf dem Zeitplan für die Umsetzung stand zunächst die Frage der kommunalen Option nach § 6 a SGB II im Vordergrund. Hier galt es, einvernehmlich mit den Städten und Gemeinden zu klären, ob die alleinige Trägerschaft der Leistungen nach dem SGB II im Kreis Coesfeld gewollt war. Hierbei musste nicht nur berücksichtigt werden, dass die kommunale Lösung als Erfolgsmodell bei der Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit politisch favorisiert wurde, sondern auch, dass besondere Voraussetzungen an die Ausübung der Option geknüpft waren (z.B. die Schaffung einer besonderen Einrichtung). Im Vorfeld dieser Entscheidung waren nach Auffassung des Kreises Coesfeld zwingend erforderlich, mit allen Beteiligten notwendige Koordinierungs- und Abstimmungsgespräche zu führen. Hierbei war man der Ansicht, dass bei der Entwicklung des Konzeptes sowohl die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld als auch die im Kreis Borken zu beteiligen sind, da die Kreise Borken und Coesfeld den Bezirk der Agentur für Arbeit Coesfeld bilden. Es sind somit eine Reihe von Abstimmungsgesprächen geführt worden.

Im Ergebniskonnte erreicht werden, dass der Kreis Coesfeld und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden – wie auch der Deutsche Landkreistag – der Ausübung der Option den Vorzug gegeben haben.

Ziele der Arbeitsmarktreform

Experimentierklausel

Alleinige Zuständigkeit

3. Beschluss des Kreistages

Aufgrund des einstimmigen Beschlusses des Kreistages des Kreises Coesfeld vom 14.07.2004 war der Kreis Coesfeld bereit, eigenverantwortlich die kommunale Trägerschaft bei der Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe nach dem SGB II zu übernehmen, und hat daher gemäß § 6 a Abs. 2 SGB II die Zulassung als Träger im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II beantragt.

4. Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Mit Datum vom 27.09.2004 ist der Kreis Coesfeld formell durch Veröffentlichung der Kommunalträger-Zulassungsverordnung als einer von 10 Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende gemäß § 6 a SGB II in Nordrhein-Westfalen durch das zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zugelassen worden. Der Kreis Coesfeld hat daher seit dem 01.01.2005 alle Aufgaben im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende wahrzunehmen.

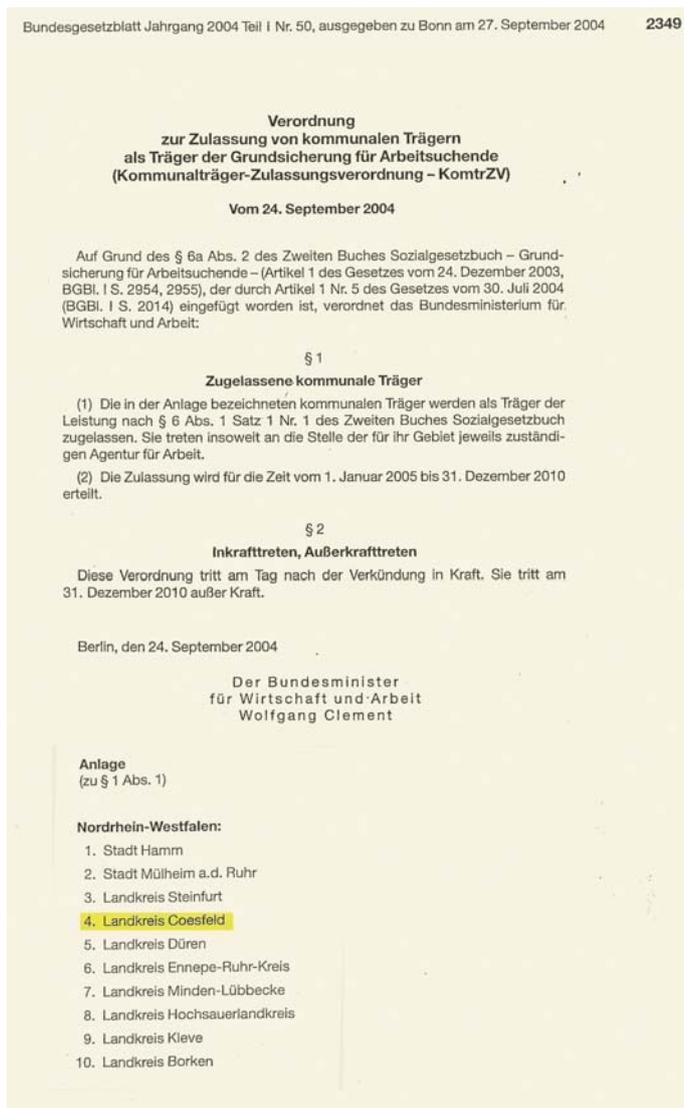
5. Delegationssatzung

Bereits im Antrag auf Zulassung als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende hat der Kreis Coesfeld deutlich gemacht, dass die Wahrnehmung

dieser neuen Aufgabe nur gemeinsam mit den Städten und Gemeinden im Kreis Coesfeld erledigt werden kann. Daher war von Anfang an mit allen beteiligten Städten und Gemeinden abgeprochen, dass ihnen im Rahmen einer Delegationssatzung Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen werden sollten.

So konnten die Vorteile kommunaler Aufgabenerledigung nutzbar gemacht werden. Diese bestehen in der besonderen Ortskenntnis, den örtlichen Verbindungen zur Wirtschaft und der Möglichkeit flexibler und auf die konkrete örtliche Situation abgestimmter Reaktionen auf den festgestellten Bedarf. Die Mitwirkung der gewählten politischen Gremien und ihre Bereitschaft, die Verantwortung für ihre Bürgerinnen und Bürger zu übernehmen, sind weitere Kennzeichen der kommunalen Aufgabenerfüllung.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 die entsprechende Delegationssatzung über die Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verabschiedet.



II. Eckpunkte der inhaltlichen Ausgestaltung des SGB II

1. Grundsätze des SGB II

Das SGB II verfolgt grundsätzlich zwei Ziele. Es soll zum einen die Eigenverantwortung des Hilfebedürftigen sowie der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personengestärkt werden und zum anderen dazu beigetragen werden, dass sie den Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Das Hauptaugenmerk zur Erreichung dieser Ziele ist auf die Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit und somit den Einsatz der Arbeitskraft gerichtet. Die Betroffenen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Das Ausschöpfen aller Möglichkeiten umfasst einerseits die Pflicht, aktiv durch Arbeitsaufnahme mitzuwirken, und andererseits ein Angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen. Durch die Grundsätze „Fördern“ und „Fordern“ sind diese Ziele gesetzlich verankert.

2. Leistungsformen des SGB II

Das SGB II kennt zwei Leistungsformen. Das sind zum einen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit und zum anderen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

2.1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

Das Leistungsniveau orientiert sich auf den ersten Blick an dem der Sozialhilfe. Anders als die Arbeitslosenhilfe ist das Arbeitslosengeld II nämlich nicht nach einem Prozentsatz des früheren Leistungsentgelts bemessen, sondern auf das Niveau der sozialrechtlichen Hilfe zum Lebensunterhalt ausgerichtet. Für Alleinstehende beträgt die monatliche Regelleistung in den alten Bundesländern 345 Euro, das entspricht in etwa den sozialhilferechtlichen durchschnittlichen Eckregelsätzen nach dem SGB XII. Gegenüber der bisherigen Arbeitslosenhilfe führt das Arbeitslosengeld II daher regelmäßig zu einer Absenkung des Leistungsniveaus.

2.2. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Hauptanliegendes Gesetzgebers ist die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Arbeit. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die Leistungsträger die Hilfebedürftigen fördern und unterstützen. Kernstück ist insoweit jeweils eine individuelle Eingliederungsvereinbarung, in der die erforderlichen Leistungen zwischen dem Träger und dem Hilfebedürftigen für dessen Eingliederung in Arbeit festgelegt werden.

Findet der Hilfebedürftige keine Arbeit, so sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Diese Arbeitsgelegenheiten können entweder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten sein. Diese Arbeiten werden im Kreis Coesfeld Plus-Jobs genannt.

Fördern und Fordern

Arbeitslosengeld II

Eingliederungsvereinbarung

Arbeitsgelegenheiten / Plus-Jobs

III. Integration in den Arbeitsmarkt

1. Grundsatz des Förderns

Die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe im SGB II ist eine wesentliche Veränderung und Neuordnung unserer Sozialgesetzgebung. Sie hat tiefgreifende Auswirkungen für die betroffenen Menschen. Die Kommunen und die Agentur für Arbeit haben neue und anspruchsvolle Aufgaben der Vermittlung und Betreuung zu übernehmen. Im Interesse der Betroffenen muss der wesentliche Grundsatz erfüllt werden, dass neben dem Fordern gleichberechtigt und mit gleichem Engagement und Nachdruck auch das Fördern umgesetzt wird.

Vorrangige Aufgabe wäre es, alle Voraussetzungen zu schaffen, die notwendig sind, um den erwerbsfähigen Leistungsempfängern möglichst schnell wieder einen Arbeitsplatz anbieten zu können.

Eine verantwortungsvolle Arbeitsmarkt- und Wirtschaftspolitik muss alles daran setzen, geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Industrie, Handel, Handwerk und freien Berufen wieder lohnenswert machen, zu investieren und neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Der besondere Erfolg der bisherigen Aktivitäten der Kommunen und des Kreises bei der Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen ist darin begründet, dass die Vorteile kommunaler Aufgabenerledigung hier beinutzbar gemacht worden sind.



2. Arbeitsmarktkonferenz

Aufgrund der hohen arbeitsmarktpolitischen Bedeutung der Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung und der sich hieraus erwachsenden kommunalpolitischen Verantwortung hat der Kreistag in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossen, eine Arbeitsmarktkonferenz im Kreis Coesfeld einzurichten. Kernaufgabe dieser Arbeitsmarktkonferenz ist es, eine jährliche kommunale arbeitsmarktpolitische Rahmenplanung für berufliche Integrationsmaßnahmen festzulegen und im Wege einer transparenten Konsensentscheidung die jeweils im Kreis Coesfeld durchzuführenden beruflichen Integrationsmaßnahmen auszuwählen.



Zentrum für Arbeit



Arbeitsmarktkonferenz

Die Arbeitsmarktkonferenz für den Kreis Coesfeld berät den Kreis Coesfeld bei der Erstellung des Rahmenplans und bei der Durchführung von einzelnen Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung von Anspruchsberechtigten nach dem SGB II.



Mitglieder der Arbeitsmarktkonferenz im Kreis Coesfeld (Stand 29.05.2006)

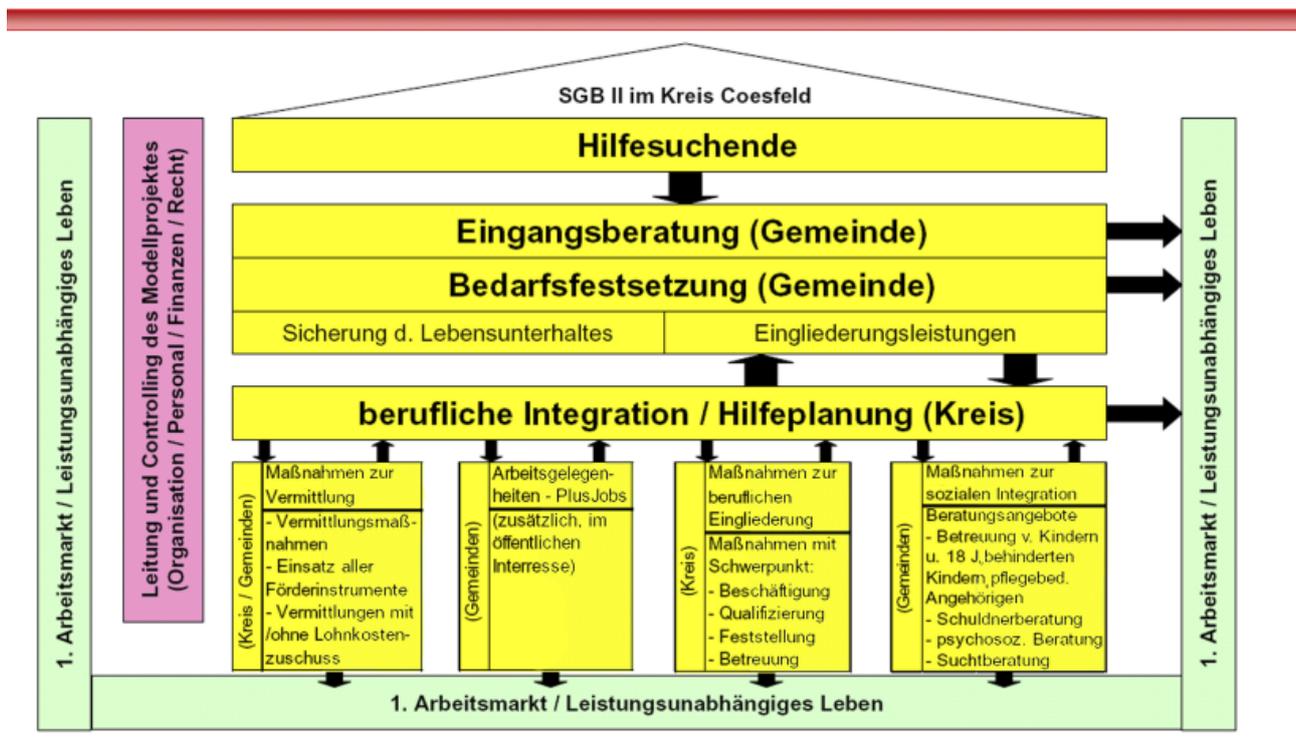
Institution	Benanntes Mitglied	Vertreter des Mitglieds
Landrat	Herr Püning	Herr Gilbeau
Bürgermeister/in Stadt / Gemeinde	Herr Öhmann (Coesfeld)	Herr Gottschling (Havixbeck)
	Herr Püttmann (Dülmen)	Herr Schneider (Nottuln)
	Herr Holz (Senden)	Herr Borgmann (Lüdingh.)
	Herr Niehues (Rosendahl)	Frau Dirks (Billerbeck)
Mitglied der CDU Fraktion	Frau Willms	Herr Wessels
Mitglied der SPD Fraktion	Frau Schäpers	Frau Havermeier
Mitglied der FDP Fraktion	Herr Stauff	Frau Wilhelm
Mitglied der Bündnis 90 / Die Grünen Fraktion	Frau Pieper	Herr Kortmann
Gleichstellungsbeauftragte	Frau Gerdes	Frau Büter
IHK	Herr Verst	Frau Hünting-Boll
HWK / KH	Herr Paulini (KH Coesfeld)	Herr Jostmeier (HWK)
Gewerkschaften	Herr Tenhofen (DGB)	Herr Hannemann (DGB)
Beratende Mitglieder:		
50.3 Zentrum für Arbeit	Herr Bleiker	Frau Hesselmann
Agentur für Arbeit	Herr Meiners	Herr Thiemann
Vertreter der Verbände der freien Wohlfahrtspflege	Herr Schwörer	Herr Appelt (Caritas)
Vertreter der Maßnahme- u. Bildungsträger	Herr Vortmann (Kolping)	Frau Velthaus (GEBÄ Münster)

Kommunales Modell

3. Konzept im Kreis Coesfeld

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende unterstützt gemäß §§ 7 ff. SGB II alle Menschen ab 15 und unter 65 Jahren, die erwerbsfähig und hilfebedürftig sind, sowie ihre hilfebedürftigen Angehörigen im Rahmen der Bedarfsgemeinschaft. Ein besonderes Augenmerk gilt hierbei insbesondere der Personengruppe der erwerbsfähigen Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren, denen gemäß § 3 Abs. 2 SGB II unverzüglich nach Antragstellung eine Arbeit, eine Ausbildung oder Arbeits Gelegenheit zu vermitteln ist.

Die nachfolgende Graphik stellt aus Sicht des Kreises Coesfeld das kommunale Modell zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld dar.



Zielsetzung dieses Konzeptes ist die bestmögliche persönliche Förderung der Hilfesuchenden unter Nutzung eines ganzheitlichen Fallmanagements (Beratungs-, Betreuungs- und Geldleistungen aus einer Hand).

Fallmanagement

Kernelement ist hierbei die bürgernahe Hilfeleistung vor Ort durch Beibehaltung der bewährten dezentralen kommunalen Strukturen. Dies ermöglicht es, in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden, unabhängig von der Einwohnerzahl, ein qualifiziertes Fallmanagement zur Verfügung zu stellen. Hierbei soll durch die Bündelung der vorhandenen Kompetenzen aller Beteiligten höchstmögliche Synergieeffekte im Interesse der Bürgerfreundlichkeit, des Bürokratieabbaus sowie der Kosteneffizienz erreicht werden.

3.1. Organisation

Das Konzept zur Umsetzung des SGB II im Kreis Coesfeld beinhaltet fünf Funktionsbereiche:

- Eingangsberatung
- Bedarfsfestsetzung
- Hilfeplanung
- Maßnahmen
- Leitung und Steuerung

Im Rahmen einer größtmöglichen Bürgernähe werden die drei publikumsbezogenen Funktionsbereiche „Eingangsberatung“, „Bedarfsfestsetzung“ und „Hilfeplanung“ grundsätzlich in Wohnortnähe, das heißt in jeder der elf kreisangehörigen Städte und Gemeinden angeboten. Dies gilt auch für die Maßnahmen zur kommunalen gemeinnützigen Beschäftigung vor Ort.

Die Anbindung des Funktionsbereichs „Leitung und Steuerung“ erfolgt zur Nutzung von Synergieeffekten zentral am Sitz der Kreisverwaltung Coesfeld in Coesfeld im „Zentrum für Arbeit“.

Ergänzt werden diese Funktionsbereiche durch

- **den Lenkungsausschuss**

bestehend aus Vertretern der Kreise Borken und Coesfeld, der Agentur für Arbeit Coesfeld und Bürgermeistern aus den Kreisen Borken und Coesfeld

- **die Lenkungsgruppe**

bestehend aus Vertretern der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie des Kreises Coesfeld

- **Arbeitsgruppen**

bestehend aus Vertretern der Städte und Gemeinden des Kreises Coesfeld sowie des Kreises Coesfeld

3.2. Eingangsberatung

Für jeden potentiellen Hilfebedürftigen findet der Funktionsbereich „Eingangsberatung“ vor Ort, d. h. direkt am persönlichen Wohnort statt. Hierzu haben alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden Beratungsmöglichkeiten vor Ort mit entsprechend qualifiziertem und erfahrenem kommunalen Fachpersonal eingerichtet.

Zu den Aufgaben im Funktionsbereich „Eingangsberatung“ gehören folgende Tätigkeiten:

- Vorprüfung des Anliegens / Hinweis auf Selbsthilfemöglichkeiten
- Beratung bzgl. der rechtlichen Möglichkeiten / Zugangsvoraussetzungen gemäß SGB II
- Antragsberatung, -annahme sowie -prüfung
- Klärung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 8 SGB II
- Vorgangs- / Eingangsdokumentation und -statistik
- Vermittlung in Arbeit
- Vermittlung in Plus-Jobs

Funktionsbereiche

Gremien

Aufgaben der Eingangsberatung

Aufgaben der Bedarfsfestsetzung

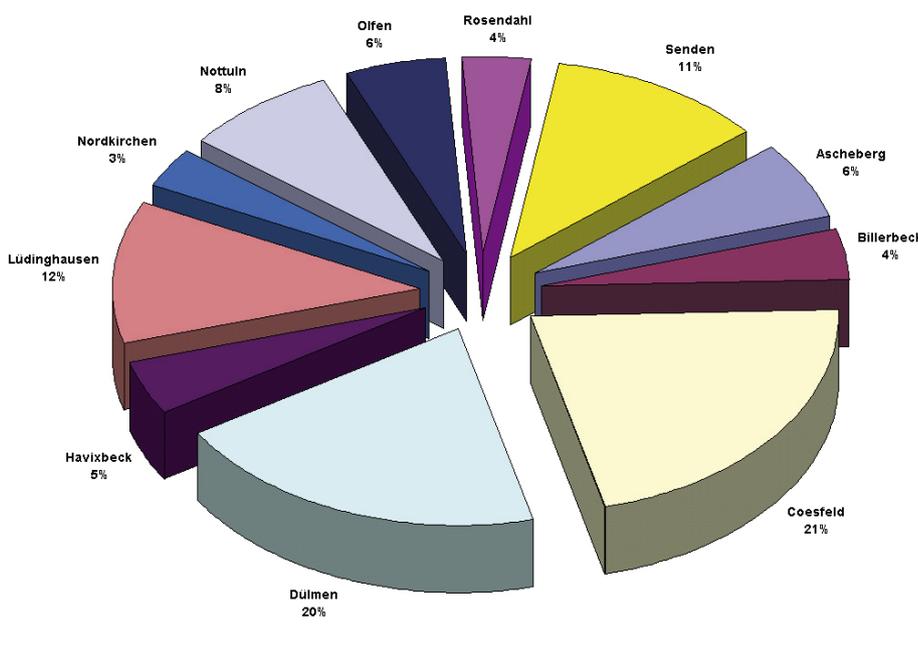
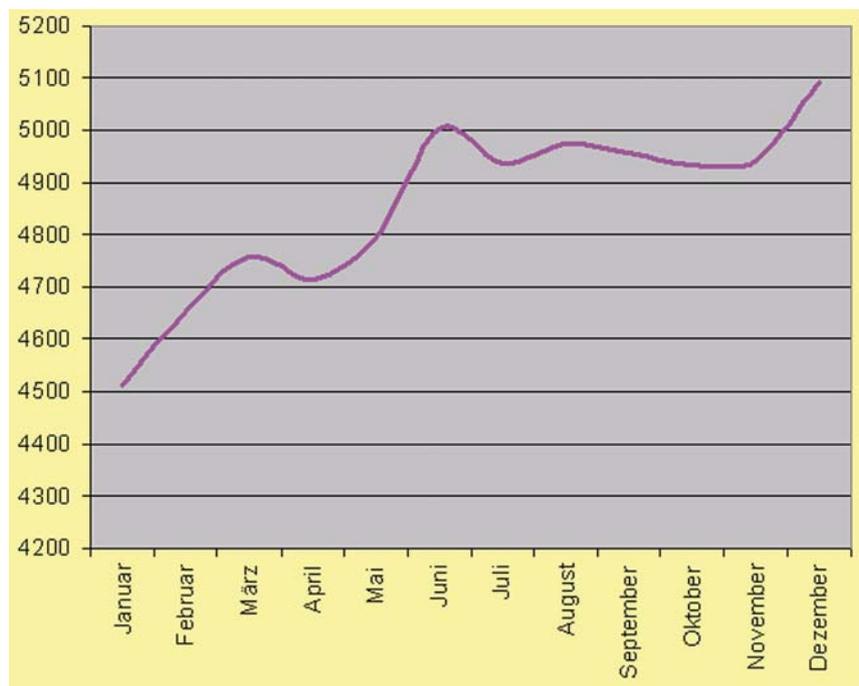
3.3. Bedarfsfestsetzung

Der Funktionsbereich „Bedarfsfestsetzung“ – ebenfalls in jeder kreisangehörigen Stadt bzw. Gemeinde angesiedelt – beinhaltet die leistungsrechtliche Ermittlung und Festsetzung, ob und in welchem Umfang Leistungen zur Eingliederung in Arbeit dem Grunde nach erforderlich sind und inwieweit für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Einzelnen Bedarf besteht.

Die Aufgabengliederung sieht in Tätigkeiten mit und ohne persönlichen Kontakt zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller. Dazu zählen u. a.:

- Feststellung der Erwerbsfähigkeit
- Ermittlung der individuellen Bedarfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Einzelnen
- Feststellung des grundsätzlichen Bedarfs an Leistungen zur Eingliederung in Arbeit

Anzahl der Bedarfsgemeinschaften 2005



Prozentuale Verteilung der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden

3.4. Hilfeplanung

In allen elf kreisangehörigen Gemeinden wird den SGB II-Berechtigten eine berufliche Hilfeplanung durch das Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld angeboten.

Tätigkeiten im Bereich des Fallmanagements sowie die Funktion eines/einer persönlichen Ansprechpartners/in für die Hilfebedürftigen und ihre Angehörigen gehören nicht dazu. Diese Aufgaben werden von den Fallmanagerinnen und Fallmanagern der Städte und Gemeinden erledigt.

Durchgeführt wird die Hilfeplanung durch in der Sozialarbeit ausgebildete und erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das vorrangige Ziel aller Bemühungen ist die Vermittlung der SGB II-Leistungsberechtigten in den ersten Arbeitsmarkt. Gelingt dieses nicht gleich, wird in Beratungsgesprächen versucht, die individuellen Eingliederungsbedarfe der Hilfesuchenden zu ermitteln.

Zur Aktivierung und zur Eingliederung in Arbeit vereinbart die Hilfeplanung mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neben konkreten Angeboten für begleitende Beratungsgespräche in erster Linie die Teilnahme an einer passend ausgewählten Maßnahme zur beruflichen Integration.

Es ist aber auch möglich, mit den SGB II-Leistungsberechtigten eine Vereinbarung über die Teilnahme an einem Plus-Job, einer Einzelqualifikation oder einer sonstigen Aktivität zu treffen.

3.5. Individuelle Hilfeplanung und Eingliederungsvereinbarung

Auf der Grundlage der ermittelten Probleme und Bedarfe sind unter Berücksichtigung der Ressourcengemeinsam mit den jeweiligen Hilfebedürftigen für einen absehbaren Zeitraum realistische Ziele und die nächsten Schritte und Aktivitäten zur Eingliederung in Arbeit zu entwickeln und zu vereinbaren.

Unter Beachtung der gesetzlichen Leistungsgrundsätze und Vorgaben wird dazu in überschaubarer und schriftlicher Form ein individueller Hilfeplan als Vereinbarung zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsvereinbarung) erstellt. Darin sollen für den jeweiligen Einzelfall und für einen zweckmäßigen Zeitraum zumindest

- die konkret zu verändernde Problemlage kurz skizziert,
- die angestrebten Ziele und Teilergebnisse zeitlich beschrieben,
- die durchzuführenden Maßnahmen zur Zielerreichung aufgeführt,
- Vereinbarungen zum Nachweis und zur Auswertung getroffen und
- alle aktiv an der Umsetzung Beteiligten namentlich benannt werden.

Grundsätzlich beschränkt sich der Hilfeplan hierbei auf das im Einzelfall Wesentliche zur Eingliederung in Arbeit.

Ermittlung der individuellen Eingliederungsbedarfe

Inhalte der Eingliederungsvereinbarung



Berufliche Integration



3.6. Maßnahmen

AnhanddersichausderHilfeplanungergebendenindividuellenBedarfeund unterBerücksichtigungderberuflichenbzw.schulischenQualifikationenso wieberuflichenErfahrungen erfolgt die Umsetzung von Maßnahmen und Integrationsangeboten zur Vermittlung, gemeinnützigen Beschäftigung, beruflichen Eingliederung bzw. zur sozialen Integration.

Das Konzept des Kreises Coesfeld zur Umsetzung des SGB II sieht dabei insbesondere ein umfassendes und zielgruppenorientiertes Angebot an Maßnahmen und Angeboten für einen breiten Personenkreis – von ungelerten bis hin zu hochqualifizierten Menschen, mit oder ohne Vermittlungshemmnissen – vor.

Insbesondere die Fokussierung auch auf die Gruppe der qualifizierten und berufserfahreneren Personen ohne größere Vermittlungshemmnisse sowie die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen unter 25 Jahren stellt eine deutliche Herausforderung dar.

Hervorzuheben ist, dass die nachfolgend beschriebenen „Maßnahmenblöcke“ zusammen mit der koordinierenden Hilfeplanung ein modulares in einander verzahntes Netzwerk bilden. Gerade diese Koordination verschiedener Maßnahmen verbunden mit einer hohen Trägervielfalt ermöglicht ein individuell abgestimmtes und gezieltes „Fördern“ und „Fordern“ und damit verbunden eine dauerhafte Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt.

Soweit es aufgrund festgestellter Vermittlungshemmnisse bzw. geringer schulischer bzw. beruflicher Qualifikation erforderlich ist, erfolgte eine Ergänzung der Maßnahmen um sozialpädagogische Betreuungskräfte bzw. Stützlehrer/innen.

Berufliche Integration

Stand: 31.12.2005

44 Maßnahmen der beruflichen Integration an mehreren Standorten

Gesamt:	64
davon:	
Vermittlungsmaßnahmen	11
Qualifizierungsmaßnahmen	18
Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	15
Jugendmaßnahmen (U25)	13
Beschäftigung	4
Soziale Maßnahmen	1
Sprachkurse	2

Übersicht der Teilnehmerzuweisungen

Personen:	1.913
davon:	
Vermittlungsmaßnahmen	594
Qualifizierungsmaßnahmen	525
Feststellungs- und Orientierungsmaßnahmen	256
Jugendmaßnahmen (U25)	415
Beschäftigung	13
Soziale Maßnahmen	35
Sprachkurse	75

3.6.1. Bundesmittel für berufliche Eingliederungsmaßnahmen

Erfolgreich wird die Zusammenführung von Arbeitslosen und Sozialhilfenur dann sein, wenn es gelingt, möglichst viele Menschen wieder in den ersten Arbeitsmarkt zu vermitteln. Insbesondere bei Personen, die schon länger als ein Jahr arbeitslos sind, ist eine individuelle Hilfestellung erforderlich. Diese Menschen haben häufig Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Sie müssen sich oft erst wieder an eine regelmäßige Arbeit gewöhnen, manche haben Suchtprobleme und/oder Schulden, wieder andere müssen für den Arbeitsmarkt erst noch qualifiziert werden und Alleinerziehende benötigen in der Regel eine Kinderbetreuung. Für all diese Leistungen ist ein Netzwerk von Hilfeangeboten erforderlich.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.12.2004 beschlossen, die Bundesmittel für die berufliche Eingliederung im Jahr 2005 wie folgt aufzuteilen:

Für den Bereich Beschäftigung sollen	33 %
für die Vermittlung	17 %
für den Bereich Feststellung und Orientierung	31 %
für die Qualifizierung	13 %
und für die Betreuung	6 %

Eingliederungsbudget

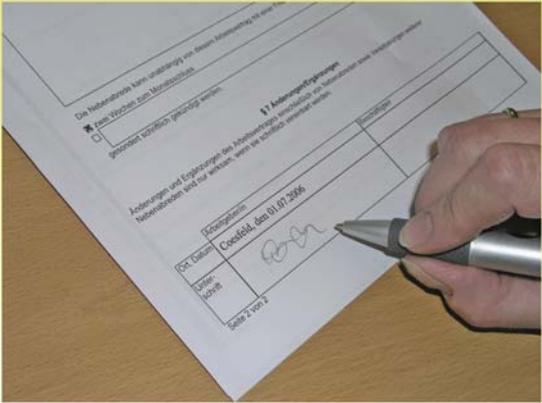
des Gesamtbudgets ausgegeben werden. Der Kreistag hat jedoch gleichzeitig beschlossen, dass eine Anpassung der Quoten im laufenden Jahr nach vorheriger Beratung in der Arbeitsmarktkonferenz möglich ist. Entsprechend dieser Rahmenbedingungen ist das Eingliederungsbudget aufgeteilt worden.

Berufliche Eingliederung

Verteilung des Budgets



Arten der Vermittlung



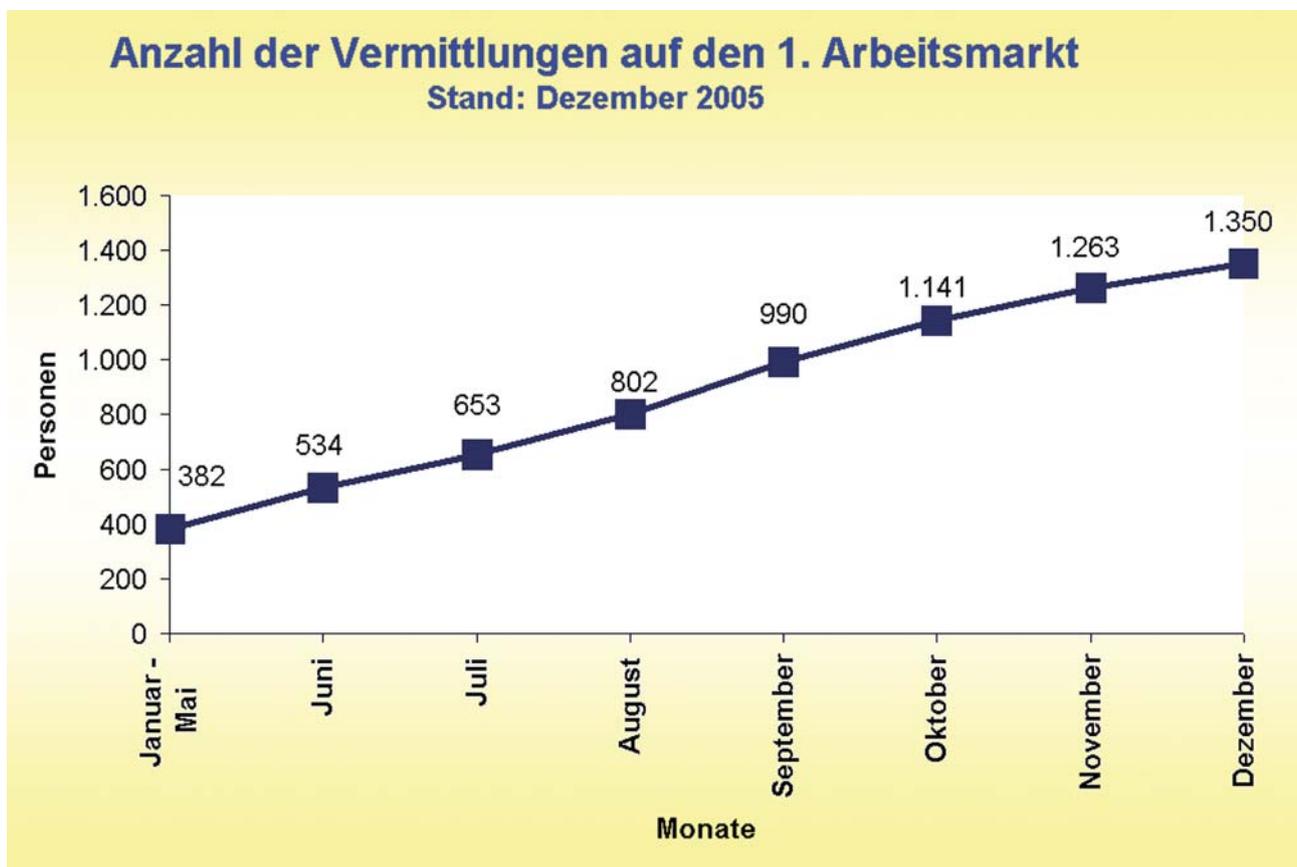
Vermittlung

- ohne Lohnkostenzuschuss
- mit Lohnkostenzuschuss
- Vermittlungsbörse
- Aufnahme einer Selbständigkeit

3.6.2. Vermittlung

Dieser Bereich umfasst neben den sogenannten Direktvermittlungen in den ersten Arbeitsmarkt mit und ohne Lohnkostenbeteiligung auch die Maßnahmen, die sich mit der gezielten vermittlungsgerechten Beratung und Betreuung im Rahmen einer Stellenbörse, Stellenvermittlung oder zeitlichen Arbeitnehmerüberlassung (Zeitarbeit) beschäftigen. Wahrgenommen zum größten Teil von privaten oder gemeinnützigen Trägern sowie Verbänden der freien Wohlfahrtspflege, deckt die Vermittlung auch begleitende Praktika und Arbeitserprobungen mit dem Ziel einer dauerhaften beruflichen Integration in den Arbeitsmarkt (Nutzung des sogenannten „Klebeffektes“) ab.

Zielgruppe dieses Bereichs sind die Personen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens als arbeitsmarktnah einzustufen sind.



3.6.3. Plus-Jobs

Ein Hauptanliegendes Gesetzgebers ist die Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger in Arbeit. Zur Erreichung dieses Ziels soll die Leistungsträger die Hilfebedürftigen fördern und unterstützen. Kernstück ist insoweit die Eingliederungsvereinbarung, in der die erforderlichen Leistungen für dessen Eingliederung in Arbeit zwischen dem Träger und dem Hilfebedürftigen festgelegt werden. Findet der Hilfebedürftige keine Arbeit, so sollen Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden. Diese Arbeitsgelegenheiten können entweder Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten für im öffentlichen Interesse liegende zusätzliche Arbeiten sein. Diese Arbeiten werden im Kreis Coesfeld „Plus-Jobs“ genannt.

Zusätzliche, im öffentlichen Interesse liegende Arbeitsgelegenheiten

„PLUS-JOBS“

- **Zusätzliche** Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen
- 1,00 € zusätzlich zu den Leistungen zum Lebensunterhalt

Übersicht besetzter Plus-Jobs

	2005	
	Juli	Dezember
Ascheberg	29	27
Billerbeck	33	14
Coesfeld	105	69
Dülmen	71	53
Havixbeck	31	36
Lüdinghausen	66	28
Nordkirchen	41	39
Nottuln	50	44
Olfen	36	34
Rosendahl	20	17
Senden	51	48
Summe	533	409

3.6.4. Qualifizierungsmaßnahmen

Im Bereich der Qualifizierungsmaßnahmen liegt der konzeptionelle Schwerpunkt zu einem bei den leistungsschwächeren Personen im Erlernen und Festigen von beruflichen Schlüsselqualifikationen sowie der Qualifizierung in arbeitsmarktnahen Bereichen (inkl. Praktikum), zu anderen bei den leistungsstärkeren Personen in der Festigung und Vertiefung vorhandener beruflicher Qualifikation und Erfahrung.

Die Bandbreite der Qualifizierung reicht hierbei, je nach Bedarf, von der Alphabetisierung bis hin zur speziellen Zusatzausbildung etwa im IT - Bereich.

Schwerpunkte des Bereiches Feststellung und Betreuung sind Maßnahmen zur Beratung, Motivation und Vermittlung von besonders schwervermittelbaren Hilfesuchenden.

Aufgrund der zum Teilerheblichen Vermittlungshemmnisse stehen hierbei neben individuellen Beratungen Begleitungen beim Berufseinstieg, Praktika und Arbeitserprobungen im Vordergrund.

Ergänzt werden die vorgenannten Bereiche durch soziale Maßnahmen. Diese Maßnahmen dienen dazu, einem Personenkreis den Zugang zu Beschäftigungs- und Qualifizierungsangeboten zu ermöglichen, dem dieserverheraus gesundheitlichen und/oder sonstigen Gründen verwehrt war.

Feststellung und Orientierung

- Für die Jugend
- Neustart ins Erwerbsleben
- Orientierung



Qualifizierung

- mit Schwerpunkt Sprache
- mit Schwerpunkt Handwerk / Industrie
- mit Schwerpunkt HOGA
- mit Schwerpunkt Garten- und Landschaftsbau
- mit Schwerpunkt Pflege
- mit Schwerpunkt in verschiedenen Berufsbildern
- Diverse Maßnahmen / Einzelqualifizierung
- Qualifizierung / Auffrischung / HE mit beruflicher Qualifikation

Betreuung

- Sucht und Beruf
- Behinderung
- Jugend & Schule



3.6.5. Förderinstrumente

Es zeigt sich, dass neben den gruppenorientierten Maßnahmen auch folgende Förderinstrumente zur Vermittlung eines Arbeitsplatzes eingesetzt werden müssen:

- Kommunaler Lohnkostenzuschuss LKZ 6 + 1
- Kommunaler Vermittlungsgutschein
- Übernahme von Bewerbungskosten außerhalb bzw. innerhalb von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung
- Mobilitätshilfen

Die Abstimmung dieser Instrumente mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ist erfolgt.

Hinweis zum kommunalen Vermittlungsgutschein: Es wurde festgestellt, dass einzelne Gewerbe- und Wirtschaftsbereiche bzw. Unternehmungen ihren Personalbedarf fast ausschließlich nur noch über private Arbeitsvermittler abdecken. Für diese Zielgruppe soll der „Kommunale Vermittlungsgutschein“ zur Verfügung gestellt werden. Abweichend von der Praxis der Agentur für Arbeit wird dieser Gutschein jedoch nur nachrangig zu den weiteren Maßnahmen und Förderinstrumenten zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe der „Kommunalen Vermittlungsgutscheine“ erfolgt zurzeit nur im Einzelfall.

Förderinstrumente

- Bewerberforen
- Ausbildungskostenzuschuss
- Lohnkostenzuschuss
- Integrationsfachdienst
- Fachstelle Rehabilitation bei der Agentur für Arbeit

3.6.6. Existenzgründung

Zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit können SGB II-Leistungsbezieher bei der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit Leistungen als Zuschuss zum ALG II erhalten, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist.

Dabei ist zu beachten, dass eine Existenzgründung einer guten Vorbereitung, ausreichender Qualifikation, hoher persönlicher Einsatzbereitschaft sowie eines tragfähigen Unternehmens- und Finanzierungs Konzeptes bedarf. Auch sind die Risiken bei Krankheit und schlechter Auftragslage nicht zu unterschätzen.

In allen Fällen der Gewährung nachfolgender Leistungen handelt es sich um Kann-Leistungen / Einzelfallentscheidungen.

- 1) Berufsorientierende Beratungsgespräche mit den Hilfeplanern/innen des Kreises Coesfeld in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden
- 2) Teilnahme an einer turnusmäßigen (ca. alle zwei Monate stattfindenden) Informations- und Orientierungsveranstaltung „Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit“ der WfG in Zusammenarbeit mit der G.I.B NRW, der Agentur für Arbeit, dem Finanzamt und dem Zentrum für Arbeit des Kreises Coesfeld in Coesfeld bzw. Lüdinghausen

Förderung selbständiger Tätigkeit



- 3) Angebot zur ergänzenden Teilnahme an einem zweitägigen (ca. je 4 Std.) Existenzgründerseminar der Finanzverwaltung in Zusammenarbeit mit der WfG, den Kammern (HWK / IHK), den Sozialversicherern (Renten- und Krankenversicherung) sowie der Agentur für Arbeit und dem Kreis Coesfeld; ca. 2 – 3 Veranstaltungen im Jahr in Coesfeld bzw. Lüdinghausen; Schwerpunkt Steuer- und Sozialversicherungsrecht
- 4) Teilnahme an einem Gründerzirkel unter Anleitung eines erfahrenen Gründungsberaters und unter Begleitung (Monitoring) der G.I.B.; Gruppengröße ca. 5 Personen; 4 Gruppenberatungen (ca. je 4 Std.) und 4 Einzelberatungen (je 1 Std.) innerhalb ca. eines Monats; Übernahme der Kosten je TN in Höhe von 164 Euro zuzüglich MwSt. durch das Zentrum für Arbeit; Übernahme etwaiger Fahrtkosten durch die lokalen Zentren für Arbeit in den elf Städten und Gemeinden des Kreises Coesfeld
- 5) Schriftliche Bewertung der Realisierungsreife des beabsichtigten Gründungsvorhabens durch den jeweiligen Gründungsberater zum Abschluss der einzelnen Gründerzirkeltreffen
- 6) Im Falle einer positiven Beurteilung des Gründungsvorhabens:
 - Freistellung der Heranziehung zur Arbeit etc. durch die jeweilige Kommune für den Zeitraum von zunächst sechs Monaten
 - Fortgewährung der SGB II-Finanzleistungen für zunächst sechs Monate unter Anrechnung etwaiger Einkünfte aus der selbständigen Tätigkeit (Bereinigung der Einkünfte um etwaige unternehmensbedingte Ausgaben entsprechend den Regelungen zum SGB II)
 - Teilnahme an einem Gründerbegleitzirkel unter Anleitung eines erfahrenen Gründungsberaters und unter Begleitung (Monitoring) der G.I.B.; Gruppengröße ca. 8 – 10 Personen; 4 Gruppenberatungen (ca. je 4 Std.) und 4 Einzelberatungen (je 1 Std.) innerhalb eines halben Jahres; Übernahme der Kosten je TN in Höhe von 164 Euro zuzüglich MwSt. durch das Zentrum für Arbeit
 - Schriftliche Bewertung der wirtschaftlichen Entwicklung der begonnenen Existenzgründung durch den jeweiligen Gründungsberater zum Abschluss der sechsmonatigen Gründerbegleitzirkelphase
- 7) Im Falle einer negativen Beurteilung des Gründungsvorhabens:
 - keine Freistellung der Heranziehung zur Arbeit etc. durch die jeweilige Kommune
 - Berufsorientierende Beratungsgespräche mit den Hilfeplanern/innen des Kreises Coesfeld in allen elf kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit der Zielrichtung Aufnahme einer unselbständigen Tätigkeit

„Best practice“ Existenzgründungen nach SGB II

Reiseleiter

Online-Shop

Beachcamp-Event

Haustechnik

Online-Redakteur

Wohnraumberatung

Umbau und Sanierung

Fuggeschäft

Lizenzdozent für
LernschwacheBiologische
Schädlingsbekämpfung

Kiosk

Haustechnische Dienste

Video- und
Infotainment

Existenzgründung statt Arbeitslosigkeit

Kreis Coesfeld. Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Coesfeld (WfG) bietet mit der Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) – einer Tochtergesellschaft des Landes NRW –, Informations- und Orientierungsveranstaltungen für Personen an, die sich aus der Arbeitslosigkeit heraus selbstständig machen wollen. Die erste Veranstaltung findet am 17. Januar 2006, im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung Coesfeld (Friedrich-Ebert-Straße 7), von 9 bis 12 Uhr statt. Neben der G.I.B. und der WfG informieren die Arbeitsagentur

und das Zentrum für Arbeit sowie das Finanzamt über die notwendigen Voraussetzungen und Planungsschritte einer Gründung und Möglichkeiten einer Förderung. Die Teilnahme ist kostenlos. Anmeldung bis 15.1.2006 bei der WfG in Dülmen unter ☎ 02594/782400. Im Anschluss an diese Veranstaltung, die am 21. März in Lüdinghausen und am 13. Juni in Coesfeld wiederholt wird, haben die ernsthaft Interessierten die Möglichkeit, in sogenannten Gründerzirkeln unter Anleitung erfahrener Berater in kleinen Gruppen ihre individuellen Gründungskonzepte zu erarbeiten.

WN/Zeno Kreis Coesfeld, 21.12.2005

3.6.7. Ausbildungsinitiative

Auf Initiative des Landrats des Kreises Coesfeld und mit Beteiligung der elf Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld sowie der örtlichen Agentur für Arbeit ist die Ausbildungsinitiative „Ich bilde aus im Kreis Coesfeld“ ins Leben gerufen worden. Es wurde das Ziel verfolgt, allen Jugendlichen, die noch im Jahre 2005 eine betriebliche Ausbildung beginnen wollten, einen Ausbildungsplatz anzubieten.

Ausbildungsinitiative 2005

Zentrale Koordinierungsstelle:
 Kreishandwerkerschaft Coesfeld
 Borkener Straße 1
 48653 Coesfeld
 Ansprechpartnerin:
 Astrid Wensky
 Tel.: 0 25 41/94 56-23
 Fax: 0 25 41/94 56-66
 Email: astrid.wensky@kh-coesfeld.de

Ich bilde aus im Kreis Coesfeld

Allen Jugendlichen, die eine Ausbildung beginnen möchten, soll ein Ausbildungsplatz angeboten werden. Dieses Ziel haben sich die Beteiligten der Ausbildungsinitiative gesteckt und den Startschuss für die Aktion „Ich bilde aus im Kreis Coesfeld“ gegeben.

„In der Aktion rufen wir die Betriebe auf, auszubilden oder weitere Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen“, erläutert Landrat Konrad Pönning die Initiative für die gemeinsame Aktion. „Ich bin überzeugt, dass eine fundierte Ausbildung ein optimaler Einstieg in das Berufsleben ist.“

Wählen Sie aus: Eine Gemeinschaftsaktion von:

Ausbildungsplatz melden
 Informationen zur Initiative
 Ansprechpartner

Kreishandwerkerschaft Coesfeld
 Zentrum für Arbeit
 Bundesagentur für Arbeit
 IHK

Im Rahmen der Ausbildungsinitiative werden unter Beteiligung der Kreishandwerkerschaft und der Industrie- und Handelskammer Nordwestfalen Firmen und Betriebe gezielt kontaktiert, um für zusätzliche Ausbildungsplätze zu werben. In persönlichen Gesprächen soll herausgefunden werden, wie es gelingen kann, weitere Ausbildungsplätze zu akquirieren; gleichzeitig sollen die Betriebe von den Vorteilen einer betrieblichen Ausbildung überzeugt werden.

Koordiniert werden diese gemeinsamen Aktivitäten, die von einer großen Print- und Hörfunkmedienkampagne begleitet werden, durch die Kreishandwerkerschaft Coesfeld.

Stand der Ausbildungsinitiative 2005 "Ich bilde aus im Kreis Coesfeld"				
	Bereich Handwerk (KH)	Bereich Industrie & Handel (IHK)	Summe	
Zahl der besuchten Betriebe	597	584	1.181	
davon ausbildungsinteressiert	44	28	72	
davon zusätzlich ausbildend	12	9	21	
	Kreis Coesfeld	Agentur f. Arbeit	KH (Maßn. TN)	Summe
vorhandene TN-Profile	108	75	15	198
davon Vermittlungen	8	13	0	21
Aktivitäten Caritas	2	zusätzliche Ausbildungsstellen		

3.6.8. Bewerberforen

Der Kreis Coesfeld hat im Rahmen der beruflichen Eingliederung für SGB II-Leistungsempfänger seit dem 20.06.2005 in allen Städten und Gemeinden ein offenes Bewerberforum installiert.

Diese offenen Kommunalen Bewerberforen unterstützen die Eigenbemühungen der Leistungsbezieher bei der Stellensuche.

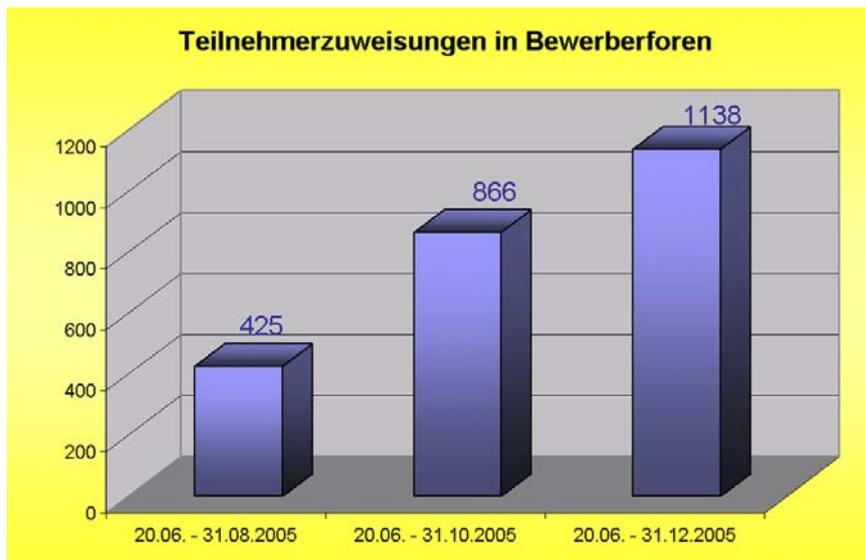
Weitere Aufgaben der Bewerberforen sind individuelle Hilfen bei der Bewerbungserstellung am PC, Bewerbertraining, Bewerbungsberatung, Nutzung der vorhandenen PCs für die Bewerbungserstellung und Internetrecherche.

Die Bewerberforen haben täglich geöffnet, davon mindestens 2x wöchentlich nachmittags. Damit soll auch den Personen in einem Plus-Job die Möglichkeit gegeben werden, neben ihrer Beschäftigung die Bewerberforen nutzen zu können.

Die Träger haben sich verpflichtet, ihre Standorte möglichst zentral einzurichten, um eine Erreichbarkeit für alle Interessenten sicherzustellen.

Das Angebot, die örtlichen offenen Bewerberforen zu nutzen, erfolgt durch die Fallmanager/-innen in den jeweiligen Städten und Gemeinden. Dazu erhalten die SGB II-Kunden einen Gutschein, der von den örtlichen Mitarbeitern/-innen ausgestellt und ausgegeben wird.

Unterstützung von Eigenbemühungen



Chancengleichheit von Mann und Frau

3.7. Gender Mainstreaming

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II wird das Ziel einer sozialen Gerechtigkeit auf dem Arbeitsmarkt verfolgt. Dazu gehört auch die Einbeziehung und Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Besonderheit der Zielgruppen auf der Grundlage des Gender Mainstreaming. Die Bedingungen, Lebenssituationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern sollen bei der Konzeption, Umsetzung sowie bei der Evaluierung aller Fördermaßnahmen berücksichtigt werden, um das jeweils benachteiligte Geschlecht besonders zu fördern.

Gender Mainstreaming ist damit eine Querschnittsaufgabe für Akteurinnen und Akteure auf allen Ebenen des Arbeitsmarktes, politischen Handelns und in allen Politikfeldern; dies mit dem Ziel der Reduktion der geschlechtsspezifischen Benachteiligungen am Arbeitsmarkt und der Option auf existenzsichernde Arbeit für beide Geschlechter.

Zur Verwirklichung dieses Ziels ist auf die Herstellung der Chancengleichheit zu achten. Dies gilt für die Kriterien Erwerbsbeteiligung, berufliche Selbständigkeit und beruflicher Aufstieg. Darüber hinaus stabilisiert die Erschließung neuer Tätigkeitsfelder für Frauen und Männer und die Erhöhung des Anteils sozialversicherungspflichtiger Arbeitsverhältnisse dauerhaft die beruflichen Perspektiven und die wirtschaftliche Eigenständigkeit von Erwerbstätigen und ihren Familien.

Auch weiterhin werden im Rahmen der arbeitsmarktpolitischen Bewertung die zukünftigen Projekte und Maßnahmen daher auch einer Prüfung nach Gender-Kriterien unterzogen.

IV. Fazit / Perspektiven

Natürlich bewirkt die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ein Wachstumswunder. Zudem ist kritisch anzumerken, dass die Ausführung dieses Gesetzes organisatorisch, finanziell, technisch und rechtlich viel zu wünschen übrig lässt. Nachbesserungen hat es bereits in 2005 gegeben. Sie werden uns auch noch weiterhin begleiten.

Der Kreis Coesfeld hat in 2005 aktiv und erfolgreich an der Vermittlung und Förderung von Arbeitslosengeld II-Beziehern/innen mit dem Ziel der dauerhaften Eingliederung in Beschäftigung gearbeitet.

In den vergangenen Jahren wurde durch Kooperation mit den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege und mit kommunalen und freien Trägern ein funktionierendes Netzwerk installiert, durch das ein vielfältiges Betreuungs-, Qualifizierungs-, Beschäftigungs- und Vermittlungsangebot vorgehalten werden kann. Damit ist der Kreis Coesfeld in der Lage, auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes schnell und flexibel zu reagieren.

So wird auch weiterhin sichergestellt, dass der Kreis Coesfeld dem Grundsatz des Förderns und damit der Eingliederung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger ins Arbeitsleben auch gerecht wird.

Erfolgreiche Vermittlungsarbeit

Großes Maßnahmen-
netzwerk

